

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**
vom 20.12.2011

Erstattungsansprüche von Arbeitgebern gemäß Bayerisches Feuerwehrgesetz

Ich frage die Staatsregierung:

1. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, in welchem Umfang die bayerischen Kommunen in den Jahren seit 2008 gemäß Art. 10 Bayerisches Feuerwehrgesetz Erstattungen an Arbeitgeber zu zahlen hatten, wenn Feuerwehrdienstleistende aufgrund ihrer Feuerwehrtätigkeit nicht zur Arbeit erscheinen konnten?
2. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, in wie vielen Fällen Arbeitgeber in Bayern eigenen Mitarbeitern untersagt haben, künftig den Feuerwehrdienst zu leisten, da sie den Arbeitsausfall nicht mittragen wollten?
3. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, in welchen bayerischen Gemeinden eine Pflichtfeuerwehr eingerichtet werden musste, da nicht ausreichend Freiwillige zur Verfügung stehen?
4. Gibt es seitens der Staatsregierung Überlegungen, die Kommunen künftig finanziell besser zu unterstützen, wenn nach Umsetzung der Bundeswehrstrukturreform entsprechende Kräfte der Bundeswehr nicht mehr im bisherigen Maß für Unterstützungsmaßnahmen bei Katastrophenfällen zur Verfügung stehen?

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern**

vom 27.01.2012

Zu 1.:

Die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden haben gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayFwG gegenüber ihren Arbeitgebern einen Freistellungsanspruch für die Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und Bereitschaftsdienst. Zum Ausgleich haben private Arbeitgeber gegenüber der jeweiligen Gemeinde einen Anspruch auf Erstattung des den Feuerwehrdienstleistenden fortzugewährenden Arbeitsentgeltes und sonstigen Sozialleistungen (Art. 10 BayFwG).

Erkenntnisse, in welchem Umfang die bayerischen Kommunen in den letzten Jahren seit 2008 gemäß Art. 10 BayFwG Erstattungen an Arbeitgeber zu zahlen hatten, liegen uns nicht vor.

Zu 2.:

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Zu 3.:

Nach Art. 13 Abs. 4 BayFwG hat eine Gemeinde eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen, wenn eine freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt und keine Berufsfeuerwehr in ausreichender Stärke vorhanden ist. Uns ist kein Fall bekannt, in dem eine freiwillige Feuerwehr nicht zustande gekommen ist.

Zu 4.:

Bereits bisher kam die Bundeswehr im Katastrophenschutz nur subsidiär zum Einsatz, wenn dem Katastrophenschutz ansonsten geeignete Kräfte nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung standen. Wir erwarten durch die Umsetzung der Bundeswehrstrukturreform auch künftig keine wesentlichen Lücken im Bayerischen Katastrophenschutz.

Der Bayerische Katastrophenschutz kann bundesweit auf das größte Helferpotenzial von allen Bundesländern mit mehr als 470.000 Einsatzkräften der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, davon über 450.000 ehrenamtliche Helfer, zurückgreifen.

Die Helfer des Katastrophenschutzes können im Rahmen der Katastrophenhilfspflicht (Art. 7 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz) auch bayernweit überörtlich in anderen Kommunen eingesetzt werden, um die notwendige Hilfe zu leisten. Hierzu wurden mobile Hilfeleistungskontingente aufgestellt, die auf Anforderung bei Katastrophenfällen auch in anderen Bundesländern und ggf. anderen Staaten eingesetzt werden können.

Zusätzlich dazu hat der Bundesminister der Verteidigung im Rahmen der Erarbeitung der neuen Reservistenkonzeption auf meinen Vorschlag zur Gründung von Einheiten des Heimatschutzes hin angekündigt, dass u. a. in Bayern sogenannte Regionale Sicherungs- und Unterstützungskräfte bestehend aus Reservisten gebildet werden sollen, die in Katastrophenfällen die Bundeswehr unterstützen können und wegfallende Kapazitäten der Bundeswehr zumindest zum Teil kompensieren können. Diese Regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräfte können entsprechend einem Schreiben des Bundesministers der Verteidigung in Bayern je nach Interesse der Reservisten Regimentsstärke erlangen.